

Geschäftsverzeichnismrn. 741, 755, 756, 759, 760 und 766
Urteil Nr. 58/95 vom 12. Juli 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 73 2°, 3° und 4° des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen, erhoben vom Brüsseler Regionalamt für Arbeitsbeschaffung und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, H. Coremans und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. August 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigklärung von Artikel 73 2°, 3° und 4° des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 1994, erhoben vom Brüsseler Regionalamt für Arbeitsbeschaffung, mit Sitz in 1000 Brüssel, boulevard Anspach 65.

Die Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen, die mit derselben Klageschrift erhoben wurde, wurde durch Urteil Nr. 75/94 vom 13. Oktober 1994, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. November 1994, zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Geschäftsverzeichnisnummer 741 eingetragen.

B. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 23. August 1994 und 21. September 1994 zugesandt wurden und am 25. August 1994 und 22. September 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, wurden Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigklärung von Artikel 73 des vorgenannten Gesetzes erhoben von

- der flämischen Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V., mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Haute 42, und Julien Van Geerstom, beigeordneter interregionaler Sekretär der flämischen F.G.T.B./A.B.V.V. und Vertreter der flämischen F.G.T.B./A.B.V.V. im Verwaltungsausschuß des Flämischen Amtes für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung, wohnhaft in 9140 Temse, Kasteelstraat 82,

- Patrick Ghesquière, wohnhaft in 9032 Wondelgem, Westergemstraat 77,

- Anne-Françoise Devillers, wohnhaft in 5000 Namur, rue Antoine Del Marmol 24,

- der wallonischen Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V., mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Haute 42, J. Fostier, Generalsekretär der wallonischen Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V. und Vertreter der wallonischen Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V. im Verwaltungsausschuß des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung (GRABA), wohnhaft in 7000 Mons, Vieux Chemin de Binche 408, A. Lacroix, Sekretär der Regionale der

F.G.T.B./A.B.V.V. von Charleroi und dem Südhennegau und Vertreter der wallonischen Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V. im Verwaltungsausschuß des GRABA, wohnhaft in 6182 Souvret, rue du Marais 14, und G. Vandersmissen, Sekretär der Regionale der F.G.T.B./A.B.V.V. von Lüttich-Huy-Waremme und Vertreter der wallonischen Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V. im Verwaltungsausschuß des GRABA, wohnhaft in 4845 Sart-lez-Spa, Haut-Nivezé 83,

- dem Flämischen Amt für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung (V.D.A.B.), mit Sitz in 1000 Brüssel, avenue de l'Empereur 11.

Diese Rechtssachen wurden unter den Geschäftsverzeichnisnummern 755, 756, 759, 760 und 766 eingetragen.

II. Verfahren

a) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 741*

Durch Anordnung vom 10. August 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 1. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. September 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 14. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 14. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b) *In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 755, 756, 759, 760 und 766*

Durch Anordnungen vom 25. August 1994 und 22. September 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnungen vom 14. und 22. September 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnungen wurden mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 18. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 21. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c) In allen Rechtssachen

Durch Anordnung vom 20. Oktober 1994 hat der Hof die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 741 und die bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 755, 756, 759, 760 und 766 verbunden.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Flämischen Amt für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung, mit am 16. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Brüsseler Regionalamt für Arbeitsbeschaffung, mit am 17. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der flämischen Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V. und J. Van Geerstom, mit am 18. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der wallonischen Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V. und anderen, mit am 18. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- P. Ghesquière, mit am 18. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A.-F. Devillers, mit am 18. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

Durch Anordnung vom 31. Januar 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. August 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 1. März 1995 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. April 1995 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich - in einem spätestens am 25. März 1995 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, dessen Abschriften innerhalb derselben Frist auszutauschen sind - in bezug auf den von der Verletzung (durch Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März

1994) von Artikel 6 § 3bis 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ausgehenden Klagegrund zu der dieser Sonderbestimmung einzuräumenden Auslegung sowie vorkommendenfalls zu der Frage, ob die durch sie vorgeschriebene Beratung im vorliegenden Fall beachtet worden ist oder nicht, zu äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. April 1995

- erschienen

. RA M. Uyttendaele und RA E. Maron, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 741,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 755, 756, 759 und 760,

. RA J. Oostvogels, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 766,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 741

Klageschrift

A.1. Vier Klagegründe werden vom Brüsseler Regionalamt für Arbeitsbeschaffung zur Begründung der Nichtigkeitsklage angeführt.

A.1.1. Der erste Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen Artikel 6 § 1 IX 1° und 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch das Gesetz vom 8. August 1988. Letztgenanntes Gesetz habe den regionalen Zuständigkeitsbereich in Sachen Beschäftigung stark ausgedehnt, indem den Regionen « eine vollständige Zuständigkeit in Sachen Arbeitsvermittlung, unabhängig davon, ob die Betroffenen arbeitslos sind oder nicht, und in Sachen Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen » übertragen worden sei.

Die lokalen Beschäftigungsagenturen, die durch die angefochtenen Bestimmungen geregelt würden, würden in diesen regionalen Zuständigkeitsbereich fallen; zudem « ist die Tatsache, daß die durch die beanstandete Bestimmung betroffenen Arbeitslosen ihr Statut als Arbeitsloser beibehalten und daß die in dieser Bestimmung genannten Tätigkeiten ausschließlich als Nebenbeschäftigung durchgeführt werden dürfen, irrelevant in der Frage der Verteilung der Zuständigkeiten ».

A.1.2. Der zweite Klagegrund, der hilfsweise angeführt wird, bezieht sich auf einen Verstoß gegen Artikel 6 § 3 bis 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980; in der Annahme, daß Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 in den Zuständigkeitsbereich des Föderalstaates falle, habe die durch diese vorgenannte Sonderbestimmung vorgeschriebene Konsultation nicht stattgefunden.

A.1.3. Der dritte Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen Artikel 162 letzter Absatz der Verfassung und Artikel 6 § 1 VIII 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Laut dieser Bestimmungen gehöre die Angelegenheit der Gemeindevereinigungen dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Regionen an, einschließlich der Festlegung der Fälle, in denen mehrere Gemeinden berechtigt seien, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen. Indem sie den Gemeinden die Erlaubnis erteile, sich zusammenzuschließen, um eine lokale Beschäftigungsagentur zu gründen, führe die angefochtene Bestimmung zu einem Übergriff auf den Zuständigkeitsbereich der Regionen.

A.1.4. Der vierte Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Indem den Gemeinden eine Aufgabe allgemeinen Interesses übertragen werde, die über eine lokale Beschäftigungsagentur durchgeführt werde, führe die angefochtene Bestimmung dazu, daß die Handlungen der genannten Agentur der Aufsicht der Regionen entgingen, « ohne daß die Föderalregierung diesbezüglich eine spezifische Aufsicht organisiert hätte ».

Schriftsatz des Ministerrates

A.2.1. In bezug auf die Zulässigkeit erbringe die klagende Partei nicht den Beweis, daß ihre Rechtslage Gefahr laufe, durch die angefochtene Rechtsnorm nachteilig beeinflusst zu werden; das System habe seit 1987 Bestand, ohne daß erwiesen wäre, daß die vorgenommenen Abänderungen als solche für die klagende Partei einen Nachteil darstellen würden. Zudem sei diese nur indirekt betroffen, da nur die Region die Zuständigkeiten innehätte, gegen die verstoßen würde.

A.2.2. In bezug auf den ersten Klagegrund sei Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 als Ganzes zu sehen, einschließlich des Absatzes 2. Daraus ergebe sich, daß die regionale Zuständigkeit auf Personen beschränkt sei, die gleichzeitig in ein Arbeitsverhältnis eingebunden seien und nicht mehr als Arbeitslose gelten würden. Diese beiden Eigenschaften würden in dem System der lokalen Beschäftigungsagenturen fehlen,

zumal es sich ausschließlich um nebensächliche und nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeiten handle, die in keiner Beziehung zu dem üblichen Begriff der Stellenvermittlung oder der Wiederbeschäftigung stünden.

Weder in den Vorarbeiten, noch vom Staatsrat, noch in der Rechtslehre werde die föderale Zuständigkeit im Bereich der lokalen Beschäftigungsagenturen bestritten; diese werde aufgrund des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes, insbesondere der Reglementierung der Arbeitslosigkeit, gerechtfertigt.

A.2.3. In bezug auf den zweiten Klagegrund sei Artikel 6 § 3bis 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht anwendbar, da die angefochtenen Bestimmungen aus den in A.3.1 genannten Gründen der ausschließlichen Zuständigkeit der Föderalbehörde unterliegen würden.

A.2.4. In bezug auf den dritten Klagegrund betreffe Artikel 6 § 1 VIII 1° unter Berücksichtigung von Artikel 162 *in fine* der Verfassung ausschließlich die Gemeindevereinigungen, die gegründet worden seien, um genau bestimmte Gemeindeinteressen zu verwalten; bei den lokalen Beschäftigungsagenturen handle es sich nicht um eine Angelegenheit kommunalen Interesses, sondern um eine Angelegenheit allgemeinen Interesses, die der föderalen Zuständigkeit unterliege; es sei Aufgabe der Föderalbehörde festzulegen, zu welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise die Gemeinden sich zusammenschließen könnten, um derartige Agenturen zu gründen.

A.2.5. In bezug auf den vierten Klagegrund sei darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Handlungen der lokalen Beschäftigungsagenturen um Handlungen der Gemeindebehörden im weitesten Sinne handle, die aus diesem Grund der Aufsicht der Regionen nicht entgingen; in der Annahme, daß eine derart weite Auslegung des Begriffs der Gemeindebehörden nicht berücksichtigt werde, sei es Aufgabe der Region, mangels einer durch die Föderalbehörde organisierten spezifischen Aufsicht die von den lokalen Beschäftigungsagenturen getätigten Handlungen ihrer Aufsicht zu unterwerfen.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.3. Die Wallonische Regierung interveniert in dieser Rechtssache und richtet sich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes, vorbehaltlich anderslautender Stellungnahmen in einem Erwidierungsschriftsatz.

Erwidierungsschriftsatz des Brüsseler Regionalamtes für Arbeitsbeschaffung

A.4.1. Was das Interesse an der Klageerhebung betrifft, tue die angefochtene Bestimmung den Zuständigkeiten der klagenden Partei im Bereich der Stellenvermittlung und der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen Abbruch; insbesondere durch seine verbindliche Beschaffenheit greife das eingeführte System in die von der klagenden Partei geschaffenen Programme zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit ein.

Der Umstand, daß eine Regelung im Bereich der lokalen Beschäftigungsagenturen - Artikel 79 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 - bereits existiert habe, ehe die angefochtenen Bestimmungen angenommen worden seien, beeinträchtige nicht das Interesse der klagenden Partei; Artikel 73 sei hingegen eine gesetzliche, d.h. eine andersgeartete Bestimmung und stelle einen unterschiedlichen Rechtsakt dar, dessen Inhalt sich von der früheren Regelung unterscheide, insbesondere durch seine verbindliche Beschaffenheit für die Gemeinden sowie für die betroffenen Arbeitslosen.

Die unmittelbare Beschaffenheit dieses Interesses ergebe sich daraus, daß die Klage nicht darauf abziele, die Zuständigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt zu verteidigen, sondern vielmehr jene Prärogativen zu verteidigen, die der königliche Erlaß vom 16. November 1988 der klagenden Partei gewähre.

A.4.2. Was den ersten Klagegrund betrifft, würden der Globalplan und die Begründungsschrift zu Artikel 73 insbesondere bestätigen, daß dessen Zweck darin bestehe, die Wiederbeschäftigung bestimmter Arbeitsloser, die über unzureichende oder unangepaßte Qualifikationen verfügen würden, zu gewährleisten; diese Angelegenheit gehöre zur Regionalkompetenz im Bereich der Stellenvermittlung und der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen.

Diese Zuständigkeit sei vollständig und beschränke sich nicht auf die Stellenvermittlung im Rahmen eines Arbeitsvertrags, wobei Artikel 6 § 1 IX 2 lediglich zum Gegenstand habe, daß eine Finanzierung durch die

Föderalbehörde vorgesehen werde; im übrigen umfasse die Zuständigkeit die Teilzeit-Wiederbeschäftigung, die eben der bestrittene Artikel 73 zustande bringe, damit möglichst viele Arbeitslose wieder beschäftigt werden könnten.

Die föderale Zuständigkeit im Bereich des Arbeitsrechts, der sozialen Sicherheit und der Arbeitslosigkeitsregelung sei irrelevant; die Aspekte der fraglichen Bestimmung, die mit diesen Angelegenheiten zusammenhängen würden, seien akzessorisch im Verhältnis zu der Hauptzielsetzung, die darin bestehe, die Arbeitslosen wieder zu beschäftigen. Die vorgenannten Zuständigkeitsgrundlagen würden es nur dem Föderalstaat erlauben, die Bedingungen, unter denen eine berufliche Tätigkeit ausgeübt werden könne, zu regeln, die Fälle festzulegen, in denen ein Arbeitsloser eine berufliche Tätigkeit unter Beibehaltung seiner Arbeitslosenunterstützung ausüben dürfe, und die Strafen festzusetzen, die auf Arbeitslose anwendbar seien, welche sich weigern würden, eine angebotene Stelle anzunehmen; der Föderalstaat dürfe in Anbetracht seiner Zuständigkeiten jedoch nicht auf positive Art und Weise im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit tätig werden, indem er Strukturen zur Förderung der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen ins Leben rufe.

A.4.3. Was den hilfsweise vorgebrachten zweiten Klagegrund betrifft, gelte die in Artikel 6 § 3bis 1° des Sondergesetzes vorgesehene Konsultation angesichts jeder Initiative bezüglich eines Wiederbeschäftigungsprogramms, ohne Rücksicht auf dessen Urheber; die Konsultation habe nicht vor der Einführung der angefochtenen Bestimmung stattgefunden.

A.4.4. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds beinhalte die Regionalkompetenz, die sich aus Artikel 162 der Verfassung sowie aus Artikel 6 § 1 VIII 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ergebe, keine Beschränkung je nachdem, ob die Zielsetzung der Vereinigung mit dem kommunalen bzw. dem allgemeinen Interesse zusammenhänge. Der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen seien je nach dem Fall, in Abhängigkeit von der betreffenden Angelegenheit, dafür zuständig, zu beschließen, die Ortsbehörden mit der Wahrung allgemeiner Interessen zu betrauen, aber allein die Regionen seien aufgrund der vorgenannten Bestimmungen dafür zuständig, die Bedingungen und Modalitäten zu regeln, denen zufolge die Ortsbehörden Vereinigungen errichten könnten, welche die Wahrnehmung solcher Interessen bezwecken würden.

Auch in der Annahme, daß sich die Regionalkompetenz im Bereich der Gemeindevereinigungen auf jene Zuständigkeiten beschränke, deren Gegenstand zum kommunalen Interesse gehöre, sei es nicht Sache des Föderalstaates gewesen, es den Gemeinden zu erlauben, sich im Hinblick auf die Wahrnehmung einer mit der Föderalkompetenz zusammenhängenden Angelegenheit wie derjenigen, zu der die angefochtene Bestimmung gehöre, zu vereinigen.

A.4.5. Was den vierten Klagegrund betrifft, würden die lokalen Beschäftigungsagenturen, die nämlich keine Kommunalbehörden sondern privatrechtliche Rechtspersonen seien, nicht der Aufsicht der Region Brüssel-Hauptstadt unterliegen; die Aufsicht sei gemäß der Rechtslehre in engem Sinne auszulegen. Übrigens könnten die Regionen, da die lokalen Beschäftigungsagenturen keine Kommunalbehörden seien, nicht von der Zuständigkeit Gebrauch machen, die sie aufgrund von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besitzen würden.

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 755, 756, 759, 760 und 766

Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 755, 756, 759 und 760

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 755

A.5.1. Die flämische F.G.T.B./A.B.V.V. sei am Funktionieren des Flämischen Amtes für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung (V.D.A.B.) beteiligt, für dessen Verwaltungsausschuß sie Kandidaten vorschlage; Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 sei so beschaffen, daß er ihre Prärogativen einschränken könne, soweit er sich auf die Maßnahmen zur Stellenvermittlung für Arbeitslose auswirken könne, welche von den Regionen angenommen worden seien und an denen sie im Rahmen des Verwaltungsausschusses des V.D.A.B. beteiligt sei. Die flämische F.G.T.B./A.B.V.V. weise somit das erforderliche Interesse auf, die vorgenannte Bestimmung anzufechten.

J. Van Geerstem sei Mitglied desselben Verwaltungsausschusses als Vertreter der flämischen F.G.T.B./A.B.V.V.; aus den gleichen Gründen könne Artikel 73 den Prärogativen, die er als Mitglied dieses Verwaltungsausschusses innehatte, Abbruch tun.

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 756 und 759

A.5.2. P. Ghesquière in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 756 und A.-F. Devillers in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 759 seien seit vier bzw. sieben Jahren arbeitslos; Artikel 73 könne somit auf sie angewandt werden.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 760

A.5.3. Die wallonische Interregionale der F.B.T.B./A.B.V.V. sei am Funktionieren des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung (GRABA) beteiligt, für dessen Verwaltungsausschuß sie Kandidaten vorschläge. Dieser Ausschuß habe zur Aufgabe, die Maßnahmen im Bereich der Stellenvermittlung für Arbeitslose durchzuführen. Die angefochtene Maßnahme sei geeignet, die von den Regionen angenommenen Stellenvermittlungsmaßnahmen und somit ihre Prärogativen innerhalb des GRABA zu beeinflussen. Aus den gleichen Gründen würden die übrigen drei klagenden Parteien als Mitglieder des Verwaltungsausschusses des GRABA ebenfalls das Interesse an der Anfechtung von Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 nachweisen.

Hinsichtlich der vorgebrachten Klagegründe

A.6. Als erster Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung geltend gemacht.

A.6.1. Diese Bestimmung erteile den Regionen die Zuständigkeit im Bereich der Stellenvermittlung und der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen; sie sei 1988 abgeändert worden und habe die durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 festgelegte, diesbezügliche Regionalkompetenz, deren Tragweite in vier Urteilen des Hofes präzisiert worden sei, erweitert.

A.6.2. Trotz der in Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 verwendeten Formulierung und der von der Föderalregierung in den Vorarbeiten vorgebrachten Argumente würden die den lokalen Beschäftigungsagenturen zugeteilten Aufgaben sowohl zum Bereich der Stellenvermittlung - soweit sie als Arbeitsvermittlungsamts auftreten würden - als auch zum Bereich der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen - soweit die Maßnahmen durch die Schaffung von Arbeitsplätzen für nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fallende Tätigkeiten die Verringerung der Arbeitslosigkeit bezwecken würden - gehören.

A.6.3. Der bloße Umstand, daß die Beteiligten ihre Eigenschaft als Arbeitslose beibehalten würden und die Bedingungen für die Zulassung zu einer ergänzenden Tätigkeit für Arbeitslose präzisiert würden, mache aus dem fraglichen Artikel 73 2° nicht ohne weiteres eine Maßnahme zur Regelung der Arbeitslosigkeit.

Die Beibehaltung der Eigenschaft als Arbeitslose stelle nur eine Modalität der Vermittlungsmaßnahme dar, die insofern, als sie die mit dem Arbeitsvertrag zusammenhängenden Verpflichtungen ausschließe, die Arbeitgeber dazu anregen könne, Arbeitslose einzusetzen. Es könne eine Ähnlichkeit mit den früheren Artikeln 161 bis 170bis des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1963 festgestellt werden, denn die aufgrund dieser Bestimmung eingesetzten Arbeitslosen hätten unter der Verantwortung der sie beschäftigenden Behörde gearbeitet, ohne an einen Arbeitsvertrag gebunden zu sein.

Aus dem ergänzenden Charakter der ausgeübten Tätigkeiten gehe lediglich die unvollständige Beschaffenheit der Wiederbeschäftigungsmaßnahme hervor.

A.7. Als zweiter Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht. Diese Bestimmung erteile den Regionen die Zuständigkeit im Bereich der Gemeindevereinigungen im Hinblick auf das Gemeinwohl.

Indem Artikel 73 2° Absatz 1 es den Gemeinden erlaube, eine lokale Beschäftigungsagentur mit anderen Gemeinden zu gründen, bestimme er einen Fall, in dem eine Gemeindevereinigung zugelassen oder auferlegt werden könne, was zum regionalen Kompetenzbereich gehöre.

A.8. Als dritter Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht.

Aus der Rechtsprechung des Hofes sowie aus der Rechtslehre gehe hervor, daß in Ermangelung der vom föderalen Gesetzgeber bzw. vom Gemeinschaftsdekretgeber eingeführten spezifischen Aufsicht die Regionalkompetenz im Bereich der Aufsicht zweierlei Art sei, denn sie beziehe sich sowohl auf die Handlungen der dezentralisierten Behörden, die im Rahmen deren jeweiliger Interessenbereiche getätigt würden, als auch auf die anderen Handlungen.

In der übrigens nicht zutreffenden Annahme, daß Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 zum föderalen Kompetenzbereich gehöre, verstoße er immerhin gegen die Regionalkompetenz, soweit er bestimmte Handlungen der Kommunalbehörde der Aufsicht der Regionen entziehe, und zwar durch die Einführung einer Struktur - die lokale Agentur -, die sich in rechtlicher Hinsicht von der Gemeinde unterscheide, ohne daß er übrigens eine solche spezifische Aufsicht unter Beachtung der in Artikel 7 des Sondergesetzes festgelegten Bedingungen einführe.

A.9. Als vierter Klagegrund wird der Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 30 [man lese: 23] und 162 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 § 1 VIII und X [man lese: IX] und hilfsweise gegen Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht.

A.9.1. Artikel 73 2° führe einen Behandlungsunterschied unter den Arbeitslosen, auf die er anwendbar sei, ein; da die lokale Beschäftigungsagentur entscheide, ob eine Tätigkeit nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise falle - und deshalb zugelassen werden könne -, könnten die Arbeitslosen dazu veranlaßt werden, Tätigkeiten auszuüben, die eindeutig je nach ihrem Wohnsitz unterschiedlich seien.

Für diesen Behandlungsunterschied liege offensichtlich keine objektive und angemessene Rechtfertigung vor.

Er verstoße übrigens gegen die Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung, die in den vorgenannten Bestimmungen der Verfassung und des Sondergesetzes verankert seien.

Der Ausschluß vom Arbeitsvertrag, von den Garantien und Vorteilen, die damit zusammenhängen würden, versage dem Arbeitslosen, auf den sich die angefochtenen Bestimmungen beziehen würden, das in Artikel 30 [man lese: 23] der Verfassung verankerte Recht auf Arbeit.

Die Dezentralisierung der Organisation der nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fallenden Tätigkeiten zu anderen als kommunalen Strukturen hin verstoße gegen Artikel 162 der Verfassung, soweit dieser Artikel eben die Dezentralisierung zu den kommunalen Einrichtungen hin festlege.

A.9.2. An zweiter Stelle würden die fraglichen Bestimmungen eine Diskriminierung zwischen den Arbeitslosen, denen es erlaubt sei, nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fallende Tätigkeiten auszuüben, und den anderen - vertraglich oder statutarisch eingestellten - Arbeitnehmern einführen.

Die Arbeitslosen, auf die sich Artikel 73 beziehe, würden kein Entgelt erhalten, sondern eine Arbeitslosenunterstützung, wohingegen sowohl in Anbetracht des Vorhandenseins eines Unterordnungsverhältnisses als auch in Anbetracht des entgeltlichen Charakters der Tätigkeiten nichts rechtfertige, daß sie nicht als Arbeitnehmer betrachtet würden. Die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit als Arbeitslosenunterstützung zu bezeichnen, mißachte das in Artikel 30 [man lese: 23] der Verfassung verankerte Recht auf Entlohnung.

A.9.3. Schließlich mißachte der eingeführte Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitslosen und den Arbeitnehmern « aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die oben dargelegt wurden » grundsätzliche Prinzipien der Rechtsordnung, wie etwa die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften der Artikel 6 § 1 VIII und X [man lese: IX] und 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sowie die Bestimmungen der Artikel 30 [man lese: 23] und 162 der Verfassung.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 766

A.10. Durch die Einführung der lokalen Beschäftigungsagenturen « werden Arbeitsvermittlungsmaßnahmen ergriffen; auf jeden Fall wird ein Beschäftigungs- bzw. Stellenvermittlungsprogramm für Arbeitslose durch eine nachgeordnete Behörde, d.h. die Gemeinde, organisiert ».

A.10.1. Artikel 6 § 1 IX 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 habe den Regionen « die Stellenvermittlung im weiten Sinne und die Organisation und Politik des Arbeitsmarktes » zuteilen wollen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wo die Stellenvermittlung stattfindet, um welche Tätigkeiten es sich handle oder unter welchem Statut sie durchgeführt werde.

Diese Absicht äußere sich in Artikel 13 § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1984 zur Abschaffung oder Neustrukturierung bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses, wobei die Aufgaben im Sinne von Artikel 7 § 1 a, d, e, f und g des Gesetzeserlasses von 28. Dezember 1984 [man lese: 1944] über die Sozialversicherung der Arbeitnehmer den Regionen übertragen worden seien, und zwar unter anderen die Aufgabe, « die Einstellung und Beschäftigung der Arbeitnehmer zu fördern und zu organisieren ».

A.10.2. Übrigens würde die Regionalkompetenz im Bereich der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen, die sich aus Artikel 6 § 1 IX 2° des Sondergesetzes ergebe, ausgehöhlt werden, wenn die Föderalbehörde diese Angelegenheit einseitig zurückgewinnen könnte, indem einem Wiederbeschäftigungsprogramm eine andere oder neue Qualifikation vermittelt werde.

A.10.3. Da Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet sei, sei « auch der königliche Erlaß zur Durchführung dieses Gesetzes für nichtig zu erklären ».

Schriftsatz des Ministerrates in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 755, 756, 759, 760 und 766

Hinsichtlich des Interesses

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 755 und 760

A.11. Die flämische und die wallonische Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V. könnten nur zur Wahrung ihrer eigenen Prärogativen vor Gericht auftreten; dabei handle es sich im vorliegenden Fall um die Tragweite bzw. den Inhalt ihrer Vertretung im Verwaltungsausschuß der im Bereich der Beschäftigung zuständigen Regionalämter. Ihre Klagen würden nicht darauf abzielen, diese Vertretung zu verteidigen, sondern vielmehr darauf, die Zuständigkeiten der zwei Regionalämter zu verteidigen, weshalb diese Klagen als unzulässig zu betrachten seien.

Die übrigen klagenden Parteien, die in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer der beiden vorgenannten Interregionalen vor Gericht auftreten, könnten nur « zur Wahrung der mit ihrer Zugehörigkeit zu einem von diesen Verwaltungsausschüssen verbundenen Prärogativen » auftreten. Da ihre Klagen in Wirklichkeit darauf abzielen würden, die Zuständigkeiten von einem der beiden Regionalämter, die im Bereich der Beschäftigung zuständig seien, zu verteidigen, seien sie unzulässig.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 766

A.12. Die klagende Partei zeige nicht auf, daß ihre Rechtslage durch die angefochtene Rechtsnorm in ungünstigem Sinne betroffen sein könnte; die Regelung existiere seit 1987, ohne daß erweisen sei, daß die darin vorgenommenen Änderungen selbst der klagenden Partei einen Nachteil zufügen würden. Sie sei auf jeden Fall nur mittelbar betroffen, da nur die Region die Zuständigkeiten besitze, denen Abbruch getan werden würde.

Hinsichtlich der Klagegründe

Hinsichtlich des Verstoßes gegen Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980

A.13. Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei als Ganzes zu sehen, einschließlich des Absatzes 2. Daraus ergebe sich, daß die regionale Zuständigkeit auf Personen beschränkt sei, die gleichzeitig in ein Arbeitsverhältnis eingebunden seien und nicht mehr als Arbeitslose gelten würden. Diese beiden Eigenschaften würden in dem System der lokalen Beschäftigungsagenturen fehlen, zumal es sich ausschließlich um nebensächliche und nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeiten handele, die in keiner Beziehung zu dem üblichen Begriff der Stellenvermittlung oder der Wiederbeschäftigung stünden.

Weder in den Vorarbeiten, noch vom Staatsrat, noch in der Rechtslehre werde die föderale Zuständigkeit im Bereich der lokalen Beschäftigungsagenturen bestritten; diese werde aufgrund des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes, insbesondere der Reglementierung der Arbeitslosigkeit, gerechtfertigt.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes

A.14. Artikel 6 § 1 VIII 1°, unter Berücksichtigung von Artikel 162 *in fine* der Verfassung, betreffe ausschließlich die Gemeindevereinigungen, die gegründet worden seien, um genau bestimmte Gemeindeinteressen zu verwalten; bei den lokalen Beschäftigungsagenturen handele es sich nicht um eine Angelegenheit kommunalen Interesses, sondern um eine Angelegenheit allgemeinen Interesses, die der föderalen Zuständigkeit unterliege; es sei Aufgabe der Föderalbehörde festzulegen, zu welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise die Gemeinden sich zusammenschließen könnten, um derartige Agenturen zu gründen.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen Artikel 7 des Sondergesetzes

A.15. Bei den Handlungen der lokalen Beschäftigungsagenturen handele es sich um Handlungen der Gemeindebehörden im weitesten Sinne, die aus diesem Grund der Aufsicht der Regionen nicht entgingen; in der Annahme, daß eine derart weite Auslegung des Begriffs der Gemeindebehörden nicht berücksichtigt werde, sei es Aufgabe der Region, mangels einer durch die Föderalbehörde organisierten spezifischen Aufsicht die von den lokalen Beschäftigungsagenturen getätigten Handlungen ihrer Aufsicht zu unterwerfen.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung

A.16.1. Der Behandlungsunterschied unter den in Artikel 73 ins Auge gefaßten Arbeitslosen je nach der lokalen Beschäftigungsagentur, der sie unterstehen würden, sei objektiv und adäquat, denn die örtlichen Bedürfnisse könnten unterschiedlich sein, genauso sehr wie die entsprechenden Tätigkeiten.

A.16.2. Der Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitslosen, auf die sich die lokalen Beschäftigungsagenturen bezögen, und den Arbeitnehmern betreffe zwei Kategorien, welche nicht miteinander zu vergleichen seien.

A.16.3. Hinsichtlich des Verstoßes gegen Artikel 30 [man lese: 23] der Verfassung sei an erster Stelle zu betonen, daß diese Bestimmung keine unmittelbare Wirkung habe; des weiteren gelte das Recht auf Arbeit und auf gerechte Entlohnung nur im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik; schließlich bezwecke Artikel 73 eben den tatsächlichen Genuß des Rechts auf Arbeit, « da er die zukünftige Integration der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitskreis bezweckt ».

A.16.4. Hinsichtlich des Verstoßes gegen Artikel 162 der Verfassung sei gemäß dieser Bestimmung eben der Gesetzgeber aufgetreten; übrigens sei auch in der Annahme, daß der Hof dafür zuständig sei, eine Verletzung des Dezentralisierungsprinzips zu rügen, darauf hinzuweisen, daß über die Tragweite des Begriffs des allgemeinen Interesses nur der Gesetzgeber urteile.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.17. Die Wallonische Regierung richtet sich nach dem Ermessen des Hofes, vorbehaltlich anderslautender Stellungnahmen in einem späteren Schriftsatz.

(Erwiderungs)schriftsätze der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 755, 757, 759 und 760

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 755

A.18.1. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Hofes Nr. 62/93 vom 15. Juli 1993 wird vorgebracht, daß die flämische Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V. von der angefochtenen Bestimmung betroffen sei, und zwar einerseits im Rahmen des Verwaltungsausschusses des Flämischen Amtes für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung (abgekürzt V.D.A.B.) und andererseits im Rahmen der subregionalen Beschäftigungsausschüsse.

Aufgrund der Erlasse der Flämischen Regierung vom 31. Mai 1985 und 21. Dezember 1988 schlage die klagende Partei Kandidaten für den Verwaltungsausschuß des V.D.A.B. vor und beteilige sie sich über dieses Organ an der Stellenvermittlung für Arbeitsuchende, einschließlich der Arbeitslosen.

Die klagende Partei schlage ebenfalls Kandidaten für das Amt eines Mitglieds der subregionalen Beschäftigungsausschüsse vor, die in verschiedenen, durch den vorgenannten Erlaß vom 21. Dezember 1988 festgelegten Bereichen über eine wirkliche Autonomie verfügen würden.

Demzufolge betreffe die vorgenannte Bestimmung, die eine Maßnahme im Bereich der Stellenvermittlung und der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen sei, die Prärogativen, die die klagende Partei im Rahmen des V.D.A.B. und der subregionalen Beschäftigungsausschüsse habe.

Der zweite Kläger, J. Van Geerstem, trete seinerseits zur Verteidigung seiner Prärogativen vor Gericht auf, und zwar in zweierlei Hinsicht.

An erster Stelle trete er als Mitglied des Verwaltungsausschusses des V.D.A.B. auf - was namentlich ein Initiativrecht beinhalte -, wobei diese Eigenschaft, auf unterschiedliche Art und Weise im Vergleich zum Ausschuß selbst, von einer Regelung bezüglich der Stellenvermittlung und Wiederbeschäftigung betroffen sei.

Anschließend trete er als Vertreter einer Gewerkschaftsorganisation vor Gericht auf, um die Interessen der Arbeitslosen zu wahren, die der besagten Gewerkschaft angehören würden und von der angefochtenen Bestimmung betroffen seien.

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 756 und 759

A.18.2. P. Ghesquière und A.-F. Devillers, die seit etwa fünf bzw. acht Jahren Wartegelder beziehen würden, könnten unter die Anwendung der fraglichen Bestimmung fallen; der Ministerrat bestreite übrigens nicht ihr Interesse, vor Gericht aufzutreten.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 760

A.18.3. Kraft Artikel 6 des wallonischen Dekrets vom 16. Dezember 1988 zur Errichtung des Regionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung werde die wallonische Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V. an der Entstehung der Regelung im Bereich der Stellenvermittlung für Arbeitslosen beteiligt, und zwar im Rahmen des Verwaltungsausschusses des GRABA, der die Wallonische Regierung in bezug auf die Textentwürfe im Bereich der Stellenvermittlung für Arbeitslosen berate. Soweit die angefochtene Bestimmung der Regionalkompetenz Abbruch tue, berühre sie die Beteiligung der Interregionale an der vorgenannten Aufgabe.

Soweit die angefochtene Bestimmung den Regionalkompetenzen Abbruch tue, wirke sie sich auf die spezifischen Prärogativen der zweiten, dritten und vierten klagenden Partei innerhalb des Verwaltungsausschusses des GRABA aus.

Außerdem würden diese berufsbedingt als Vertreter einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation vor Gericht auftreten, um die Interessen der Arbeitslosen zu wahren, denen Artikel 73 Abbruch tue.

Zur Hauptsache

A.19.1. Was den ersten Klagegrund betrifft, lasse sich die Regionalkompetenz im Bereich der Stellenvermittlung und Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen nicht auf diejenigen beschränken, die, da sie an einen Arbeitsvertrag gebunden seien, nicht arbeitslos bleiben würden. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. August 1988 gehe hervor, daß Artikel 6 § 1 IX 2° sich ausschließlich auf die Finanzierung der Wiederbeschäftigungsprogramme - wobei es sich im Hinblick auf die Finanzierung um die Form eines Arbeitsvertrags handeln müsse - beziehe, aber keineswegs impliziere, daß die sachliche Regionalkompetenz auf jene Programme beschränkt wäre, die auf einen solchen Vertrag zurückgreifen würden.

A.19.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. August 1980, den Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und der Rechtsprechung des Hofes sei ersichtlich, daß der Begriff der Maßnahmen im Bereich der Stellenvermittlung und der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen mit der Zielsetzung der Verringerung der Arbeitslosigkeit, die dabei verfolgt werde, zusammenhänge.

Daß Artikel 73 den Charakter einer Maßnahme im Bereich der Stellenvermittlung sowie eines Wiederbeschäftigungsprogramms aufweise, könne nicht in Abrede gestellt werden; der Umstand, daß die übernommenen Tätigkeiten nur akzessorisch seien und außerhalb des Rahmens eines Arbeitsvertrags ausgeübt würden, sei irrelevant; schließlich gelte diese Maßnahme nicht als eine Maßnahme zur Regelung der Arbeitslosigkeit, denn sie bezwecke nicht, « als Voraussetzung für die Anerkennung der Eigenschaft als Arbeitsloser oder für die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung vom Arbeitsverlust auszugehen, wobei jedoch die Arbeitslosen in die Lage versetzt werden, eine akzessorische Tätigkeit auszuüben ». Die Vergütung, die mit der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagenturen zusammenhänge, unterscheide sich von der Arbeitslosenunterstützung - die dem System des gewährleisteten Einkommens zuzuordnen sei - und entspreche eigentlich vielmehr der Definition des Lohnes als Entgelt für Arbeit, die für andere geleistet werde.

A.20. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds wird vorgebracht, daß die gesamte Zuständigkeit im Bereich der Vereinigungen von Provinzen und Gemeinden, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein örtliches oder ein allgemeines Interesse wahrnehmen würden, zum regionalen Kompetenzbereich gehöre, auch was die Angelegenheiten angehe, die in materieller Hinsicht nicht in die Zuständigkeit der Regionen fallen würden.

A.21. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds könnten die lokalen Beschäftigungsagenturen nicht als kommunale Einrichtungen betrachtet werden und könnten sie somit nicht der Aufsicht der Regionen unterstehen. Die weitgefaßte Auslegung des Begriffs der Kommunalbehörde, auf die sich der Ministerrat beziehe, sei zu einem Zeitpunkt entwickelt worden, als die Föderalbehörde immer noch dafür zuständig gewesen sei, die aufsichtspflichtigen Handlungen und die Aufsichtsverfahren festzulegen; diese Zuständigkeit sei 1988 auf die Regionen übertragen worden. Genauso wie die öffentlichen Sozialhilfezentren, kommunale Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, würden die lokalen Beschäftigungsagenturen nicht der Aufsicht der Regionen unterliegen, da Artikel 7 des Sondergesetzes übrigens nicht die kommunalen Einrichtungen, sondern die Gemeinden betreffe.

In der Annahme, daß sogar eine weitgefaßte Auslegung des Begriffs der Kommunalbehörde in Betracht gezogen werde, so könne diese nicht die lokalen Beschäftigungsagenturen umfassen, soweit in Anbetracht ihrer - paritätischen - Zusammensetzung die Gemeinden diesbezüglich keine Verfügungsgewalt hätten.

A.22.1. Was den vierten Klagegrund betrifft, und zwar an erster Stelle insofern, als er damit zusammenhänge, daß es möglich sei, daß Arbeitslose Tätigkeiten zu übernehmen hätten, die je nach der Gemeinde ihres Wohnsitzes eindeutig unterschiedlich ausfallen würden, obliege es den lokalen Beschäftigungsagenturen, die Tätigkeiten zu genehmigen und ihre Angemessenheit zu beurteilen.

Die These, der zufolge Bedürfnisse, die durch die regulären Arbeitskreise nicht befriedigt würden, auf kommunaler Ebene bewertet würden, wobei zur Erfüllung dieser Bedürfnisse nur ein dort wohnhafter Arbeitsloser in Anspruch genommen werden könne, könne keine angemessene Rechtfertigung für den sich daraus ergebenden Behandlungsunterschied unter den Arbeitslosen bieten, da dieser Unterschied dem freien Verkehr

von Arbeitnehmern und Dienstleistungen zuwiderlaufe, ihm auf jeden Fall nicht Rechnung trage; wie dem auch sei, dieser Behandlungsunterschied sei unverhältnismäßig, soweit er die im Klagegrund genannten Bestimmungen der Verfassung und des Sondergesetzes mißachte.

A.22.2. In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitslosen, auf die die lokalen Beschäftigungsagenturen anwendbar seien, und allen Arbeitnehmern werde das Fehlen einer vertraglichen oder statutarischen Regelung beanstandet, wohingegen die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur alle Merkmale des Arbeitsverhältnisses aufweise, und zwar eine Entlohnung und die von einem Dritten ausgeübte Weisungsbefugnis. Der Betrag, der als Gegenleistung für diese Tätigkeit bezogen werde und ergänzende Arbeitslosenunterstützung genannt werde, stelle in Wirklichkeit einen Lohn im Sinne des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer dar. Auf jeden Fall sei der vorgenannte Behandlungsunterschied unverhältnismäßig, soweit er die im Klagegrund genannten Bestimmungen der Verfassung und des Sondergesetzes verletze.

A.22.3. Artikel 30 [man lese: 23] der Verfassung lege Zielsetzungen fest, darunter das Recht auf Arbeit; Artikel 73 entspreche nicht dieser Zielsetzung, soweit er den Begriff des Arbeitsverhältnisses bzw. der statutarischen Einstellung ausschließe, sowie die sich daraus ergebenden Garantien, und zwar in einem Fall, der immerhin die entsprechenden Merkmale aufweise.

A.22.4. Der Verstoß gegen Artikel 162 der Verfassung gehe daraus hervor, daß die angefochtene Bestimmung eine Aufgabe allgemeinen Interesses einer Behörde anvertraut habe, die sich rechtlich von der Gemeinde unterscheide und nicht als eine kommunale Einrichtung im Sinne von Artikel 162 der Verfassung betrachtet werden könne.

(Erwiderungs)schriftsatz des Flämischen Amtes für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 766

A.23.1. Das Interesse des Flämischen Amtes für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung, vor Gericht aufzutreten, gehe aus dem Urteil des Hofes Nr. 75/94 hervor; dieses Urteil könne dementsprechend transponiert werden, da der Erlaß der Flämischen Regierung vom 21. Dezember 1988 das Amt mit einer Aufgabe der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung betraue, welche durch die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt werden könne.

A.23.2. Hinsichtlich des Verstoßes gegen Artikel 6 § 1 IX 1° des Sondergesetzes gehe aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung sowie zum Sondergesetz vom 8. August 1980 hervor, daß Artikel 73 eine Regelung hinsichtlich der Stellenvermittlung für Arbeitslose einführe; dies werde durch die Durchführungserlasse bestätigt, aus denen sich die Notwendigkeit der Verfügbarkeit des Arbeitslosen für den Arbeitsmarkt und die ihm obliegende Verpflichtung, eine angemessene Stelle anzunehmen, ergeben würden; diese Elemente bezögen sich auf die Stellenvermittlung sowie auf die einschlägige Zuständigkeit des V.D.A.B.

A.23.3. In bezug auf die Verletzung von Ziffer 2° der vorgenannten Bestimmung des Sondergesetzes sei die Regionalkompetenz im Bereich der Wiederbeschäftigung sehr weitgefaßt und erstrecke sie sich auf die Arbeitssuchenden ohne Rücksicht darauf, ob diese arbeitslos seien oder nicht. Die lokalen Beschäftigungsagenturen würden sowohl zum Bereich der Stellenvermittlung als auch zum Bereich der Wiederbeschäftigung gehören, aber keineswegs zu den Bereichen des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit.

Die Hinweise des Ministerrats auf die Rechtsprechung des Hofes bezüglich eines Zeitraums vor 1988, als die Regionalkompetenzen im Bereich der Beschäftigungspolitik beschränkter gewesen seien, seien nicht mehr zweckdienlich. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. August 1988 gehe die Erweiterung der Regionalkompetenz in diesem Bereich hervor; diese Gesetzesänderung ziele darauf ab, daß den Regionen mehr Mittel für die Einführung von Wiederbeschäftigungsprogrammen sowie für die Stellenvermittlung für Arbeitslose zugeteilt würden.

Ergänzungsschriftsätze im Anschluß an die in der Verhandlungsreifeerklärung gestellten Fragen

Ergänzungsschriftsatz des Ministerrates

A.24. Der ausschließliche Charakter der Zuständigkeiten, die unter die jeweiligen Körperschaften verteilt worden seien, und das Bemühen, die von ihnen geführte Politik zu koordinieren, würden den Rückgriff des Sondergesetzgebers auf Kooperationsverfahren erklären, darunter die in Artikel 6 § 3bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehene Konsultation.

A.24.1. Hauptsächlich sei die vorgenannte Konsultation nicht anwendbar, da die Reglementierung der lokalen Beschäftigungsagenturen mit dem Arbeitsrecht und mit der sozialen Sicherheit zusammenhänge. Die angefochtene Bestimmung stelle die Voraussetzungen für die Intervention der Arbeitslosenversicherung fest, die der Hof in seinem Urteil Nr. 68/93 mit der sozialen Sicherheit verbunden habe. Sie habe ebenfalls zum Zweck, Mißbräuche im Bereich der Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, und gehöre deshalb nicht zu der Angelegenheit der Wiederbeschäftigungsprogramme, aufgrund des Urteils des Hofes Nr. 74/93. Es werde keine Konsultation im Bereich des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit vorgeschrieben, und zwar weder durch Artikel 6 § 3bis, noch durch § 3 dieses Artikels, der diesbezüglich die natürliche Grundlage bilden sollte.

Die weitgefaßte Auslegung, die die klagenden Parteien dem Begriff « Initiativen bezüglich der Wiederbeschäftigungsprogramme » vermitteln würden, laufe darauf hinaus, daß auf unrechtmäßige Art und Weise der Wirkungsbereich von Artikel 6 § 3bis 1° des Sondergesetzes erweitert werde; in Ermangelung der Berücksichtigung einer weitergefaßten Formulierung wie bei Ziffer 5° derselben Bestimmung, beziehe sich Ziffer 1° nur auf die Initiativen, die die Wiederbeschäftigung betreffen und unmittelbar damit zusammenhängen würden.

Da die Formen der Zusammenarbeit, einschließlich der Fälle der Konsultation, eine Ausnahme von den Grundsätzen der Autonomie und Ausschließlichkeit der Befugnisse darstellen würden, müßten sie einschränkend ausgelegt werden. Die durch Artikel 6 § 3bis 1° vorgeschriebene Konsultation gelte ausschließlich für die Regionen, wenn sie ihre ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen ausüben würden.

A.24.2. Hilfsweise sei in der - übrigens nicht zutreffenden - Annahme, daß die vorgenannte Konsultation als obligatorisch zu bewerten wäre, festzuhalten, daß sie eigentlich tatsächlich stattgefunden habe.

Das Urteil Nr. 2/92 des Hofes habe die Tragweite des Konsultationsbegriffs präzisiert; dieser Begriff impliziere, daß die Behörde, die über die Entscheidungsbefugnis verfüge, die Meinung einer anderen Behörde in Erwägung ziehen müsse, ohne jedoch ihre eigene Handlungsfreiheit dabei zu verlieren; dies sei im Konsultationsausschuß und in dessen Arbeitsgruppe « Beschäftigungsfragen » geschehen, und zwar im Laufe verschiedener Sitzungen zwischen dem 19. November und dem 14. Dezember 1993, die sich wiederholt mit der Reform der lokalen Beschäftigungsagenturen befaßt hätten. Im Laufe dieser Sitzungen hätten die Regionen ihre Einwände geltend lassen können, und zwar mehrfach im Bereich des Eingriffs in ihre Zuständigkeiten; die Regionen hätten demzufolge die Möglichkeit gehabt, ihre Standpunkte darzulegen, und dem Kriterium der Berücksichtigung der Meinung der anderen Behörden, die die Konsultation zur Pflicht machen, sei tatsächlich entsprochen worden.

Ergänzungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.25.1. Das Gesetz vom 8. August 1988 habe die Regionalkompetenzen im Bereich der Beschäftigungspolitik weitgehend erweitert, denn einerseits werde die Zuständigkeit im Bereich der Stellenvermittlung auf alle Arbeitssuchenden ausgedehnt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie arbeitslos seien oder nicht, und andererseits würden die Regionen auch auf normativem Weg für jede Form der Wiederbeschäftigung zuständig. Obwohl die föderalen Kompetenzen in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen würden, seien sie immerhin in engem Sinne auszulegen.

A.25.2. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 gehe hervor, daß sich der Wirkungsbereich von § 3bis von Artikel 6 dieses Sondergesetzes tatsächlich von demjenigen von § 3 unterscheide, denn die Konsultation, die er zur Pflicht mache, müsse durchgeführt werden, sobald eine föderale oder regionale Behörde eine Initiative in bezug auf ein Wiederbeschäftigungsprogramm für Arbeitslose ergreife.

Auch wenn der Hof davon ausgehen sollte, daß der föderale Gesetzgeber dafür zuständig gewesen sei, die angefochtene Bestimmung anzunehmen, was übrigens nicht zutrefte, so sei die durch Artikel 6 § 3bis 1° vorgeschriebene Konsultation immerhin obligatorisch gewesen; das System der lokalen Beschäftigungsagenturen könne auf jeden Fall die Wiederbeschäftigungsprogramme für Arbeitslose, die von den Regionen eingeführt worden seien und auf die es sich also «bezieht», beeinflussen. Außerdem könne die Konsultation nicht auf einen bloßen Informationsaustausch beschränkt werden.

A.25.3. Diese Konsultation habe vor der Annahme der fraglichen Rechtsnorm nicht stattgefunden; in Anwendung von Artikel 124bis des Sondergesetzes über den Schiedshof sei Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 für nichtig zu erklären. Wegen der Rechtssicherheit, damit die Rechtslage der Arbeitslosen, die diese Maßnahmen genießen würden, sowie des von den lokalen Beschäftigungsagenturen beschäftigten Personals gewährleistet werde, seien die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung angesichts der vor der Urteilsfällung gegründeten lokalen Beschäftigungsagenturen aufrechtzuerhalten.

Ergänzungsschriftsatz des Brüsseler Regionalamtes für Arbeitsbeschaffung

A.26.1. Der Vergleich der Terminologie, die in den §§ 3 und 3bis von Artikel 6 des Sondergesetzes verwendet werde, sei wichtig, denn § 3, der die zuständige Föderalbehörde ins Auge fasse, sei auf Fälle anwendbar, in denen nur der Föderalstaat zuständig sei; demgegenüber mache § 3bis dadurch, daß er eine Konsultation bezwecke, an der die diesbezüglichen Regierungen und Föderalbehörde beteiligt würden, diese Konsultation nicht nur für die Gemeinschaften und Regionen, sondern auch für den Föderalstaat zur Pflicht und gelte sowohl für Regional- und Gemeinschaftsinitiativen als auch für föderale Initiativen. Was Ziffer 1° von § 3bis betrifft, bezwecke ihre Formulierung außerdem nicht die Wiederbeschäftigungsprogramme; vielmehr würden in weiterem Sinne die Initiativen bezüglich solche Programme erwähnt.

Auch in der übrigens nicht zutreffenden Annahme, daß der Hof davon ausgehen sollte, daß die fragliche Bestimmung der Regionalkompetenz im Bereich der Beschäftigung keinen Abbruch tue, so beziehe sie sich immerhin auf die Wiederbeschäftigungsprogramme der Regionen, und zwar durch die Auswirkungen, die unausweichlich davon ausgehen würden.

A.26.2. Die Konsultation erfordere, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 2/92 erkannt habe, die Berücksichtigung der anderen Behörde vor der Beschlußfassung und lasse sich nicht darauf beschränken, die Stellungnahme oder Bemerkungen dieser Behörde einzuholen. Sie impliziere nicht nur einen Gedankenaustausch zwischen den betroffenen Behörden, sondern auch einen Versuch, diese Standpunkte miteinander in Einklang zu bringen, falls sie widersprüchlich oder entgegengesetzt sein sollten.

Während der Sitzungen des Konsultationsausschusses, in denen das System der lokalen Beschäftigungsagenturen erörtert worden sei, hätten sich die Protagonisten auf den Austausch ihrer Standpunkte bezüglich des die lokalen Beschäftigungsagenturen betreffenden Teils des Globalplans beschränkt, und zwar insbesondere bezüglich der entsprechenden Zuständigkeit des Föderalstaates; die Vertreter der Föderalbehörde hätten jedoch nicht versucht, die verschiedenen Meinungen miteinander in Einklang zu bringen, um das Einverständnis der Regionalbehörden hinsichtlich der geplanten Maßnahmen herbeizuführen. In Erwartung des Gutachtens des Staatsrates, das im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen beantragt worden sei, seien die Besprechungen ausgesetzt worden, ohne daß sie wieder aufgegriffen worden seien, nachdem das vorgenannte Gutachten abgegeben worden sei, welches sich übrigens nicht zur Zuständigkeitsfrage geäußert habe.

Außerdem hätten die Besprechungen im Konsultationsausschuß aufgrund des Globalplanentwurfs stattgefunden, nicht aber aufgrund des Gesetzesvorentwurfs, den die Föderalregierung an den Staatsrat weitergeleitet habe; die Besprechungen hätten also auf einem nicht zu Ende geführten Entwurf beruht.

Ergänzungsschriftsatz des Flämischen Amtes für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung

A.27. Die durch Artikel 6 § 3bis 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgeschriebene Konsultation impliziere, daß die betreffenden Initiativen vorgelegt und mit den anderen beteiligten Behörden besprochen würden, was über den Rahmen der bloßen Information hinausgehe.

Dies sei nicht der Fall gewesen. Während nämlich die Einwände bezüglich der Zuständigkeit des Föderalstaates im Konsultationsausschuß sowie in der von diesem gegründeten Arbeitsgruppe geäußert worden seien, seien die diesbezüglichen Besprechungen in Erwartung des Gutachtens des Staatsrates, das bezüglich des Entwurfs der Föderalregierung zur Änderung der lokalen Beschäftigungsagenturen beantragt worden sei, ausgesetzt worden. Wenngleich der Staatsrat darauf hingewiesen habe, daß die den lokalen Beschäftigungsagenturen anvertrauten Tätigkeiten ein Zuständigkeitsproblem hätten stellen können, daß aber der Wortlaut es ihm nicht ermöglicht habe, sich diesbezüglich zu äußern, habe es keine neue Konsultation gegeben. Demzufolge sei die durch Artikel 6 § *3bis* vorgeschriebene Konsultationsverpflichtung nicht beachtet worden.

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.1. Alle klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung der Ziffern 2°, 3° und 4° von Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen.

Das Flämische Amt für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung, klagende Partei in der Rechtsache mit Geschäftsverzeichnisnummer 766, beantragt außerdem die Nichtigklärung von Ziffer 1° dieses Artikels 73. Da gegen diese Bestimmung jedoch kein einziger Klagegrund vorgebracht wurde, ist die Klage insofern unzulässig, als sie sich auf diese Bestimmung bezieht.

Die angefochtenen Bestimmungen

B.2. Artikel 73 2° bis 4° des Gesetzes vom 30. März 1994 bestimmt folgendes:

« Art. 73. Der Gesetzeserlaß vom 28. Dezember 1944 über die Sozialversicherung der Arbeitnehmer, abgeändert durch die Gesetze vom 14. Juli 1951, 14. Februar 1961, 16. April 1963, 11. Januar 1967, 10. Oktober 1967, durch die königlichen Erlasse Nr. 13 vom 11. Oktober 1978 und Nr. 28 vom 24. März 1982 sowie durch die Gesetze vom 22. Januar 1985, 30. Dezember 1988 und 26. Juni 1992, wird folgendermaßen abgeändert:

(...)

2° Artikel 8, der folgendermaßen lautet, wird eingefügt:

'Art. 8. § 1. Die Gemeinden oder ein Gemeindeverband sind verpflichtet, eine lokale Beschäftigungsagentur zu gründen. Die lokale Beschäftigungsagentur ist in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung zuständig für die Organisation und die Überwachung von Tätigkeiten, die nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fallen.

Die lokale Beschäftigungsagentur wird in der Form einer Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründet.

Um im Rahmen des vorliegenden Artikels anerkannt zu werden, muß diese Vereinigung ohne Erwerbszweck in paritätischer Zusammensetzung einerseits durch den Gemeinderat oder die Gemeinderäte unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Mehrheit und Minderheit ernannte Mitglieder und andererseits Mitglieder der Organisationen, die im Nationalen Arbeitsrat vertreten sind, umfassen. Die Vereinigung ohne Erwerbszweck setzt sich aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern zusammen. Der Gemeinderat ist ebenfalls berechtigt, andere Mitglieder mit beratender Stimme zuzulassen. Der König ist befugt, genauere Bedingungen für die Zusammensetzung dieser Vereinigung festzulegen.

§ 2. Die lokale Beschäftigungsagentur wird mit der verwaltungstechnischen Organisation der in § 1 genannten Tätigkeiten beauftragt.

Der Antragsteller, der eine Tätigkeit ausführen lassen möchte, ist verpflichtet, einen vorherigen Antrag bei der lokalen Beschäftigungsagentur einzureichen, durch den er die durchzuführenden Tätigkeiten beschreibt.

Die lokale Beschäftigungsagentur beschließt, ob die Tätigkeiten im Rahmen des vorliegenden Artikels zulässig sind.

Der König legt die Bedingungen und Modalitäten für die Einreichung des Antrags und die Gewährung der Zulassung fest.

Mittels eines im Ministerrat beratenden Erlasses legt der König den Betrag der Vergütungen fest, die der Antragsteller, der eine Tätigkeit ausführen lassen möchte, zu zahlen hat, wenn er einen Antrag bei einer lokalen Beschäftigungsagentur einreicht, sowie den Betrag, den der Nutznießer

einer Tätigkeit für die Erfüllung einer Tätigkeit zu zahlen hat. Der König bestimmt ebenfalls die Art der Zahlung und den Empfänger.

§ 3. Die im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführten Tätigkeiten dürfen ausschließlich durch leistungsberechtigte Langzeitvollarbeitslose oder durch Vollarbeitslose, die als Arbeitsuchende eingetragen sind und das Existenzminimum beziehen, erfüllt werden.

Der König bestimmt, wer als Langzeitarbeitsloser zu betrachten ist und welche Kategorien von Arbeitslosen nicht berechtigt sind, die vorgenannten Tätigkeiten zu erfüllen. Der König bestimmt ebenfalls, welche Kategorien von Arbeitslosen sich freiwillig bei einer lokalen Beschäftigungsagentur eintragen können.

Die im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführten Tätigkeiten müssen für den Arbeitslosen den Charakter einer Nebentätigkeit beibehalten. Der König legt die Höchstzahl von Tätigkeitsstunden fest, die der Arbeitslose leisten darf, sowie den Höchstbetrag des Zuschlags zum Arbeitslosengeld, der ihm gewährt werden kann.

§ 4. Mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses bestimmt der König, welche nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fallenden Tätigkeiten im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführt werden können. Diesbezüglich ist Er befugt, einen Unterschied einzuführen, je nachdem, ob es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Für die im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführten Tätigkeiten wird der Arbeitslose nicht in einem Arbeitsverhältnis eingestellt.

Für die Stunden, während deren er eine Tätigkeit durchführt, erhält der Arbeitslose einen Zuschlag zum Arbeitslosengeld, dessen Höhe und Zahlungsart durch den König festgelegt werden.

§ 5. Der im vorliegenden Artikel genannte Arbeitslose ist nach den durch den König festgelegten Bedingungen und Modalitäten durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung gegen Arbeitsunfälle versichert.

§ 6. Der König bestimmt, zu welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise eine Beteiligung für die Gründung und das Funktionieren einer lokalen Beschäftigungsagentur gewährt wird.

Diese Beteiligung wird durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung gewährt.

Diese Beteiligung und die Verwaltungskosten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, die durch diese Beteiligung und seine Aufgaben im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur entstehen, gehen zu Lasten eines spezifischen Haushaltsartikels, der in den Haushalt des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung eingetragen ist, und werden durch den Betrag abgedeckt, der für die in Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen vorgesehene Finanzierung des Verwaltungskaders der lokalen Beschäftigungsagenturen eingetragen ist.'

3° Artikel 9, der folgendermaßen lautet, wird eingefügt:

'Art. 9. Die gemäß den Bestimmungen von Artikel 79 § 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 über die Reglementierung der Arbeitslosigkeit gegründeten lokalen Beschäftigungsagenturen erfüllen auch weiterhin ihre in Artikel 8 vorgesehenen Aufgaben, bis sie durch eine gemäß diesem Artikel 8 geschaffene lokale Beschäftigungsagentur ersetzt werden. Diese Ersetzung ist spätestens bis zu einem durch den König bestimmten Datum durchzuführen.'

4° Artikel 10, der folgendermaßen lautet, wird eingefügt:

'Art. 10. Der König legt das Datum des Inkrafttretens von Artikel 8 fest.' »

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.3. Der Ministerrat bestreitet das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung, mit Ausnahme der klagenden Parteien P. Ghesquière und A.-F. Devillers in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 756 und 759.

Bezüglich des Interesses des Brüsseler Regionalamtes für Arbeitsbeschaffung (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 741) und des Flämischen Amtes für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 766), vor Gericht aufzutreten

B.4.1. Das Brüsseler Regionalamt für Arbeitsbeschaffung, mit Kurzbezeichnung «ORBEM », ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Rechtspersönlichkeit, die durch das Gesetz vom 28. Dezember 1984 zur Abschaffung oder Neustrukturierung bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses gegründet wurde.

Das Flämische Amt für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung, abgekürzt «V.D.A.B. », ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Rechtspersönlichkeit, die durch die Dekrete der Flämischen

Gemeinschaft vom 20. März 1984 gegründet wurde.

Die den beiden Einrichtungen zugewiesenen Aufgaben werden, was die erste Einrichtung betrifft, in Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 16. November 1988 zur Festlegung der Organisation und Arbeitsweise des Brüsseler Regionalamtes für Arbeitsbeschaffung und, was die zweite angeht, in Artikel 4 von jedem der beiden Dekrete vom 20. März 1984 im einzelnen aufgeführt.

Diese Aufgaben entsprechen im wesentlichen denjenigen, die in Artikel 7 § 1 a, d, e, f und g des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die Sozialversicherung der Arbeitnehmer genannt worden sind.

B.4.2. Die beiden Einrichtungen übernehmen also im allgemeinen Interesse die Aufgaben des öffentlichen Dienstes, die ihnen von den Regionalbehörden, denen sie unterstehen, zugewiesen werden.

Die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die die Zuständigkeiten der beiden Einrichtungen festlegen, erteilen ihnen nicht die Aufgabe, diejenigen, die den diesen Einrichtungen zugewiesenen öffentlichen Dienst in Anspruch nehmen, zu vertreten oder ihre kollektiven bzw. individuellen Interessen zu verteidigen.

Abgesehen von der Frage, unter welchen Bedingungen eine Einrichtung, die von einem Gesetzgeber mit der Verwaltung eines öffentlichen Dienstes beauftragt worden ist, dadurch ein Interesse erwirbt, Gesetzesbestimmungen anzufechten, könnten die beiden betreffenden Ämter nur dann das rechtlich-erforderliche Interesse aufweisen, wenn die von ihnen bestrittenen Maßnahmen sich unmittelbar und in ungünstigem Sinne auf die Ausübung der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes auswirken würden.

Um sich zum Interesse der beiden Einrichtungen sowie zur Zulässigkeit der von ihnen erhobenen Klagen äußern zu können, muß der Hof demzufolge zunächst prüfen, ob die angefochtenen Maßnahmen die Stellenvermittlung oder die Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen regeln und demzufolge die Bestimmungen von Artikel 6 § 1 IX 1° und 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verletzen.

Bezüglich der wallonischen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 760) und der flämischen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 755) Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V.

B.5. Laut Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muß die klagende Partei eine natürliche oder juristische Person sein, die ein Interesse nachweist. Gewerkschaftsorganisationen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, verfügen in Prinzip nicht über die erforderliche Fähigkeit, eine Nichtigkeitsklage vor dem Hof einzureichen. Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftreten, für welche sie gesetzmäßig als getrennte Rechtsgebilde anerkannt sind, und wenn, während sie gesetzmäßig als solche am Funktionieren des öffentlichen Dienstes beteiligt sind, gerade die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt werden.

Es zeigt sich nicht, daß durch Artikel 73 2° bis 4° des Gesetzes vom 30. März 1994 die Voraussetzungen für die Beteiligung der Arbeitnehmerorganisationen an dem Funktionieren des öffentlichen Dienstes in Frage gestellt werden.

Demzufolge sind die wallonische und die flämische Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V. für die Anwendung von Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht einer Person gleichzusetzen.

Bezüglich der klagenden Parteien, die als Mitglieder des Verwaltungsausschusses eines Regionalamtes für Arbeitsbeschaffung in der Eigenschaft als Vertreter einer Interregionale vor Gericht auftreten (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 755 und 760)

B.6. Die klagenden Parteien, die als Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Flämischen Amtes für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung (V.D.A.B.) bzw. des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung (GRABA) vor Gericht auftreten und darin - je nach dem Fall - die flämische Interregionale bzw. wallonische Interregionale der F.G.T.B./A.B.V.V. vertreten, sind der Ansicht, daß Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 den Prärogativen, die sie als Mitglieder des Verwaltungsausschusses des V.D.A.B. bzw. des

GRABA besitzen, Abbruch tun könne, soweit er «eine Maßnahme zur Stellenvermittlung für Arbeitslose beinhaltet oder sich auf jeden Fall auf die Maßnahmen zur Stellenvermittlung für Arbeitslose, so wie sie von den Regionen angenommen worden sind, auswirken kann»; auch so betrachtet, könnte Artikel 73 die Prärogativen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des V.D.A.B. bzw. des GRABA nicht unmittelbar betreffen; ihre Klage ist unzulässig.

Bezüglich des Verstoßes gegen Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung

B.7. Ein erster Klagegrund bezieht sich auf die Verletzung der vorgenannten Bestimmung des Sondergesetzes, indem geltend gemacht wird, das Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 die Stellenvermittlung und die Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen regelt und somit der Regionalkompetenz bezüglich dieser Angelegenheiten Abbruch tue.

B.8.1. Laut Artikel 6 § 1 IX 1° und 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung gehören zum Kompetenzbereich der Regionen:

« Was die Beschäftigungspolitik betrifft:

1° Die Stellenvermittlung;

2° Die Programme zur Wiederbeschäftigung der unterstützungsberechtigten Vollarbeitslosen bzw. der gleichgestellten Personen, mit Ausnahme der Programme zur Wiederbeschäftigung in den Verwaltungen und Dienststellen der Föderalbehörde oder solchen, die unter der Aufsicht dieser Behörde stehen.

(...) »

B.8.2. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetzes vom 8. August 1988 geht hervor, daß den Regionen folgende Zuständigkeiten erteilt worden sind:

a) Die weitestgehende Zuständigkeit für die Stellenvermittlung für Arbeitslose und Nicht-Arbeitslose arbeitssuchende, und

b) die Zuständigkeit für die eigene Gestaltung von Wiederbeschäftigungsprogrammen, wobei diese Zuständigkeit vorher auf die Durchführung von durch die Föderalbehörde festgelegten Maßnahmen beschränkt war (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1988, Nr. 516/1, SS. 18-19).

In Anwendung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 12° ist jedoch der föderale Gesetzgeber weiterhin ausschließlich für die soziale Sicherheit zuständig, die die Regelung der Arbeitslosigkeit umfaßt.

B.8.3. Der neue Artikel 8 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die Sozialversicherung der Arbeitnehmer, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen, betrifft «die Organisation und die Überwachung von Tätigkeiten, die nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fallen» (§ 1 Absatz 1). Zu diesem Zweck beauftragt er die Gemeinden oder einen Gemeindeverband mit der Gründung einer lokalen Beschäftigungsagentur (ebenda) und bestimmt deren Form (Absatz 2) und Zusammensetzung (Absatz 3).

Er regelt die Formalitäten, die der «Antragsteller, der eine Tätigkeit ausführen lassen möchte» zu erfüllen hat und betraut den König mit der Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Einreichung der Antrags und die Gewährung der Zulassung; er ermächtigt den König ebenfalls zur Festsetzung des Betrags der - steuerlich absetzbaren - Vergütung, die der Antragsteller, der eine Tätigkeit ausführen lassen möchte, zu zahlen hat (§ 2).

Die im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführten Tätigkeiten dürfen ausschließlich durch leistungsberechtigte Langzeitvollarbeitslose oder durch Vollarbeitslose, die als Arbeitsuchende eingetragen sind und das Existenzminimum beziehen, erfüllt werden (§ 3 Absatz 1).

Die im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführten Tätigkeiten müssen für den Arbeitslosen den Charakter einer Nebentätigkeit beibehalten. Der König legt die Höchstzahl von Tätigkeitsstunden fest, die der Arbeitslose leisten darf, sowie den Höchstbetrag des Zuschlags zum Arbeitslosengeld, der ihm gewährt werden kann (§ 3 Absatz 3).

Der König bestimmt, welche nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fallenden Tätigkeiten im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführt werden könnten. Diesbezüglich ist Er befugt, einen Unterschied einzuführen, je nachdem, ob es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche oder um eine juristische Person handelt (§ 4 Absatz 1).

Die betreffenden Arbeitslosen werden durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 5).

B.8.4. Eine Analyse der Gesamtheit der angefochtenen Bestimmungen führt zur Feststellung, daß einerseits das neue System der lokalen Beschäftigungsagenturen eine Betreuungsmaßnahme zugunsten bestimmter Kategorien von Arbeitslosen einführt und andererseits das gesamte System sich außerhalb der üblichen Arbeitskreise abwickelt.

Die angefochtenen Bestimmungen sind demzufolge als eine Regelung der Arbeitslosigkeit zu bewerten, nicht aber als eine Maßnahme zur Stellenvermittlung oder ein Programm zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen.

B.8.5. Obwohl der föderale Gesetzgeber dafür zuständig ist, eine Arbeitslosigkeitsregelung ins Leben zu rufen, ist er nicht berechtigt, bei der Ausübung dieser Zuständigkeit in unverhältnismäßiger Weise der Zuständigkeit der Region im Bereich der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen Abbruch zu tun. Diese Verhältnismäßigkeit ist ein Bestandteil der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers.

B.8.6. Die angefochtenen Maßnahmen beziehen sich nur auf bestimmte Tätigkeiten - «eine Reihe von Tätigkeiten, denen nicht vom Privatsektor entsprochen wird und die nicht mit dem Privatsektor konkurrieren» (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980-1, S. 13) - und sie wenden sich nur an diejenigen, denen wegen anhaltender Arbeitslosigkeit die Gefahr droht, in absehbarer Zeit keine Arbeitslosenunterstützung mehr zu empfangen, sowie an die Vollarbeitslose, die als Arbeitssuchende eingetragen sind und das Existenzminimum beziehen. Die angefochtenen Maßnahmen sehen lediglich eine Tätigkeit, die akzessorisch bleiben muß, vor.

Solche Maßnahmen verhindern keineswegs, daß diese Personen für die von den Regionen organisierten Wiederbeschäftigungsprogramme verfügbar bleiben.

B.8.7. Durch die Annahme einer neuen Arbeitslosigkeitsregelung, die sich auf die vorgenannte Art von Tätigkeiten und Kategorie von Arbeitslosen beschränkt, hat der föderale Gesetzgeber die Ausübung der Regionalkompetenzen bezüglich der Wiederbeschäftigungsprogramme für leistungsberechtigte Vollarbeitslose oder gleichgestellte Personen weder unmöglich gemacht noch übertriebenermaßen erschwert.

B.8.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.8.9. Da die Gesetzgebung bezüglich der lokalen Beschäftigungsagenturen eine Arbeitslosigkeitsregelung darstellt, ist sie nicht geeignet, unmittelbar die Interesse zu betreffen, mit denen das Brüsseler Regionalamt für Arbeitsbeschaffung und das Flämische Amt für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung - Einrichtungen, die in den Bereichen der Stellenvermittlungsmaßnahmen und der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen zuständig sind - betraut sind. Die von diesen beiden Ämtern erhobenen Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 741 und 766 sind unzulässig.

B.9. Lediglich die von P. Ghesquière und A.-F. Devillers erhobenen Klagen sind zulässig. Nur die in diesen Klagen vorgebrachten Klagegründen sind demzufolge zu prüfen.

Bezüglich des geltend gemachten Verstoßes gegen Artikel 162 letzter Absatz der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VIII 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung

B.10.1. Die klagenden Parteien bringen vor, daß Artikel 73 2° Absatz 1 des Gesetzes vom 30. März 1994, der es den Gemeinden erlaube, sich zu vereinigen, um eine lokale Beschäftigungsagentur zu gründen, die Zuständigkeit der Regionen, zu bestimmen, in welchen Fällen eine Gemeindevereinigung zugelassen bzw. vorgeschrieben werden kann, verletze.

B.10.2. Laut Artikel 41 der Verfassung werden die ausschließlich kommunalen Belange von den Gemeinderäten gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen geregelt.

Diese Grundsätze werden in Artikel 162 der Verfassung definiert; Absatz 2 2° dieses Artikels wiederholt, daß die Gemeinderäte « für alles, was von (...) kommunalem Interesse ist » zuständig sind.

Artikel 162 Absatz 4 bestimmt folgendes:

« In Ausführung eines Gesetzes, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, regelt das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel, unter welchen Bedingungen und wie (...) mehrere Gemeinden sich verständigen oder vereinigen dürfen. (...) »

B.10.3. Artikel 6 § 1 VIII 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt folgendes:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} der Verfassung (jetzt Artikel 39) bezieht, sind:

(...)

VIII. Was die nachgeordneten Behörden betrifft:

1° Die gemeinnützigen Vereinigungen von Provinzen und Gemeinden, mit Ausnahme der durch das Gesetz organisierten spezifischen Aufsicht im Bereich der Brandbekämpfung;

(...) »

Dieser Artikel 6 § 1 VIII 1° ist im Zusammenhang mit den vorgenannten Verfassungsbestimmungen zu betrachten, die den Gemeinden ein Initiativrecht gewähren, damit sie sich zur gemeinsamen Wahrnehmung von Angelegenheiten kommunalen Interesses vereinigen. Es steht dem Regionaldekretgeber zu, die Bedingungen und die Art und Weise dieser Zusammenarbeit zu regeln.

B.10.4. Im vorliegenden Fall regelt der zuständige föderale Gesetzgeber eine Angelegenheit, die zum Bereich der Arbeitslosigkeitsregelung gehört, und bestimmt er, daß die Gemeinden eine lokale Beschäftigungsagentur gründen müssen, und zwar entweder allein oder zusammen mit anderen Gemeinden.

Die lokalen Beschäftigungsagenturen nehmen im Rahmen der Arbeitslosigkeitsregelung ein

allgemeines Interesse für Rechnung der Föderalbehörde wahr; sie verfolgen kein ausschließlich kommunales Interesse.

Die Bestimmungen von Artikel 162 Absatz 4 der Verfassung und von Artikel 6 § 1 VIII 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind demzufolge nicht auf diese lokalen Beschäftigungsagenturen anwendbar.

Dem Klagegrund ist nicht stattzugeben.

Bezüglich des geltend gemachten Verstoßes gegen Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung

B.11.1. Die klagenden Parteien bringen vor, daß die angefochtenen Bestimmungen, wenn nicht zum Gegenstand, so immerhin zur Folge hätten, daß die Bestimmungen des besagten Artikels 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hinsichtlich der Zuständigkeit der Regionen für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden verletzt seien, da « (...) durch den Mechanismus der lokalen Beschäftigungsagenturen (...) der föderale Gesetzgeber bestimmte Handlungen von Ortsbehörden der Aufsicht der Regionen entzieht, ohne daß eine spezifische Aufsicht unter Beachtung der in Artikel 7 des Sondergesetzes vorgesehenen Bedingungen eingeführt wird ».

B.11.2. Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt folgendes:

« Zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehören die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über (...) die Gemeinden (...):

a) Was die ordentliche Verwaltungsaufsicht betrifft, die jede Form der Aufsicht umfaßt, welche durch das Gemeindegesetz, das Provinzgesetz oder das Gesetz vom 26. Juli 1971 eingeführt ist; was insbesondere die Haushalte, die Jahresabschlüsse, die Personalkader betrifft;

b) Für alle weiteren Handlungen mit Ausnahme derjenigen, die sich auf jene Angelegenheiten beziehen, für die die Föderalbehörde (...) zuständig ist und für die durch das Gesetz (...) eine spezifische Aufsicht organisiert worden ist. (...) »

B.11.3. Die angefochtenen Maßnahmen, die keine spezifische Aufsicht vorsehen, haben weder

zum Gegenstand noch zur Folge, daß kommunale Einrichtungen nicht mehr der ordentlichen gesetzlichen Regelung der Verwaltungsaufsicht, für die die Regionen zuständig sind, unterliegen würden. Diese Regionalkompetenz besteht weiterhin in vollem Umfang.

Der Klagegrund ist also unbegründet.

Bezüglich des geltend gemachten Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 30 [man lese: 23] und 162 der Verfassung, Artikel 6 § 1 VIII und IX sowie hilfweise Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung

B.12. Die klagenden Parteien bringen auch vor, daß die angefochtenen Maßnahmen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen würden.

B.13.1. Die angefochtenen Bestimmungen würden an erster Stelle zum « Ansatz einer Diskriminierung unter den Kategorien von Arbeitslosen, auf die das Gesetz sich bezieht, und zwar je nach ihrem jeweiligen Wohnsitz » führen.

Die klagenden Parteien behaupten, die Bestimmung des neuen Artikels 8 § 2 Absatz 3 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 73 2° des Gesetzes vom 30. März 1994, habe den lokalen Beschäftigungsagenturen die Zuständigkeit eingeräumt, « zu entscheiden, ob eine Tätigkeit zugelassen werden kann, weil sie nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fällt », so daß « die Arbeitslosen dazu veranlaßt werden könnten, Tätigkeiten durchzuführen, die je nach ihrem Wohnsitz sehr unterschiedlich sein können ».

B.13.2. Der neue Artikel 8 § 4 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 73 2° des Gesetzes vom 30. März 1994, bestimmt folgendes:

« Mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses bestimmt der König, welche nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fallenden Tätigkeiten im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführt werden können. Diesbezüglich ist Er befugt, einen Unterschied

einzuführen, je nachdem, ob es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. »

Die durch den neuen Artikel 8 § 2 Absatz 3 der lokalen Beschäftigungsagentur eingeräumte Zuständigkeit, in jedem Einzelfall zu urteilen, ob eine Tätigkeit zugelassen werden kann, ist innerhalb des kraft Artikel 8 § 4 Absatz 1 festgelegten, einheitlichen Rahmens auszuüben.

Eine mögliche Antastung des Gleichheitsgrundsatzes wäre somit nicht auf die angefochtenen Gesetzesbestimmungen zurückzuführen, sondern wäre lediglich die Folge einer diskriminierenden individuellen Anwendung der vom König festgelegten Bestimmungen.

Der Klagegrund ist in diesem Teil unbegründet.

B.14.1. Die klagenden Parteien machen ebenfalls geltend, daß die Bestimmung des neuen Artikels 8 § 4 Absatz 2 - « Für die im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführten Tätigkeiten wird der Arbeitslose nicht in einem Arbeitsverhältnis eingestellt » - den Arbeitslosen, auf die sich das Gesetz bezieht, ihr «Grundrecht auf Arbeit », gewährleistet durch «Artikel 30 der Verfassung » [man lese: Artikel 23 der Verfassung], versagen würde.

B.14.2. Ohne daß geprüft werden muß, ob dem besagten Artikel 23 der Verfassung direkte Wirkung eingeräumt worden ist oder nicht, genügt im vorliegenden Fall die Feststellung, daß die bestrittenen Bestimmungen eine Betreuungsmaßnahme im Rahmen der Arbeitslosigkeitsregelung darstellen und keineswegs die Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen verhindern, weshalb keine Antastung des Rechts auf Arbeit vorliegt.

Der Klagegrund ist in diesem Teil unbegründet.

B.15.1. Schließlich machen die klagenden Parteien geltend, daß die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 162 der Verfassung verstoßen würde.

B.15.2. Da die klagenden Parteien nicht erläutern, in welcher Hinsicht die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots in Verbindung mit dem genannten Artikel 162 durch die angefochtenen Bestimmungen verletzt sein sollten, kann dem

Klagegrund in diesem Teil nicht stattgegeben werden.

B.16.1. Die klagenden Parteien behaupten des weiteren, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitslosen, die von einer lokalen Beschäftigungsagentur beschäftigt werden, einerseits, und der Gesamtheit der Arbeitnehmer andererseits einführen würden.

B.16.2. Die Anwendung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots setzt voraus, daß die Kategorien von Personen, unter denen eine Unterscheidung vorgebracht wird, sich in einer vergleichbaren Sachlage befinden.

Die leistungsberechtigten Langzeitvollarbeitslosen und die Vollarbeitslosen, die als Arbeitsuchende eingetragen sind und das Existenzminimum beziehen, auf die die angefochtenen Maßnahmen nach dem neuen Artikel 8 § 3 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 anwendbar sind, stellen eine objektiv definierte Kategorie von Personen dar, die keine Arbeit haben und deshalb leistungsberechtigt sind. Sie sind nicht in ausreichendem Maße mit den übrigen Arbeitnehmern vergleichbar, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags arbeiten und dafür eine Entlohnung erhalten.

Da diese beiden Kategorien von Personen nicht vergleichbar sind, gibt es keinen Anlaß dazu, diesen Teil des Klagegrunds zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior